

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
37. Sitzung

11.11.1987
he-mk

- Angesichts der von der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen angenommenen, durch Überlagerung von verschiedenen Geräuschen hervorgehobenen Maximalwerte - die allerdings nach Auffassung des Bundesverteidigungsministers in der Praxis nur in geringem Umfang erreicht würden - solle nach Abschluß der Ausbaumaßnahmen eine erneute Schallmessung darüber Auskunft geben, welche Lärmschutzmaßnahmen für das Kinderheim erforderlich seien, und eine entsprechende Entscheidung getroffen werden.

Im einzelnen habe sich der Bundesminister der Verteidigung im Juli 1987 in einem Schreiben zu den vom MURL vorgetragenen vielfältigen Bedenken und Anregungen geäußert und um die Stellungnahme der Landesregierung im Rahmen des raumordnerischen Abstimmungsverfahrens gebeten.

Der Inhalt dieses Schreibens sei folgendermaßen gegliedert:

1. Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, für die auszubildenden Einheiten im Raum Münster angemessenes Gelände zu beschaffen, hätten schon in den 50er Jahren begonnen, aber damals nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, allenfalls kleinflächige Erweiterungen auf den Truppenübungsplatz Münster-Dorbaum zur Folge gehabt und zu der Notwendigkeit geführt, das Gelände des alten Flugplatzes in Münster-Handorf in Anspruch zu nehmen.
2. Maßnahmen zur Entlastung der ursprünglich auf dem Übungsplatz Münster-Handorf durchzuführenden Übungen, unter anderem durch teilweise Mitbenutzung des Übungsplatzes Münster-Dorbaum.
3. Darstellung der Verhandlungen zwischen dem Vincenzwerk Handorf e. V. und der Bundesvermögensverwaltung, der Problematik der Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Stadt Münster.
4. Berücksichtigung des Feuchtgebietes innerhalb der Erweiterungsflächen, wobei die Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe unter Leitung des Regierungspräsidenten Münster angesprochen würden.
5. Mitbenutzung des Übungsplatzes Münster-Dorbaum durch die Bundeswehr, unter anderem tagsüber für die Ausbildung von Fahrern und Besatzungen von Kettenfahrzeugen und für die der abgesessenen kämpfenden Infanterie, zur Nacht für die Gefechtsausbildung mit gepanzerten Kampffahrzeugen unter Benutzung von Manövermunition. Zur Entlastung des öffentlichen Straßenverkehrs werde eine bestehende Verbindung zwischen der Kaserne in Münster-Handorf und dem Übungsplatz Münster-Dorbaum verlängert und ausgebaut. Der Einsatz von Manövermunition werde zum Schutz der Fachklinik Hornheide auf den nördlichen Teil des Manövergeländes begrenzt.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
37. Sitzung

11.11.1987
he-mk

6. Der Bundesminister der Verteidigung unterstreiche schließlich die Verpflichtung der Bundeswehr, im Rahmen der Verteidigungsbereitschaft eine angemessene Ausbildung der Truppe, unter anderem auch unter Beachtung haushaltswirtschaftlicher Überlegungen, sicherzustellen.

Abschließend weise der Bundesminister der Verteidigung darauf hin, daß nach seiner Auffassung nach dem vorstehenden Ergebnis "mit der jetzt gefundenen Lösung ... die Bemühungen der Bundeswehr, zwischen den verschiedenen Interessen auszugleichen, ihren Abschluß gefunden haben".

Das Schreiben des Bundesverteidigungsministers, dessen wesentlichen Inhalt er soeben in Gliederungspunkten vorgetragen habe, sei der Bürgerinitiative gegen Übungsplatzzerweiterung Münster-Handorf, dem Kinderheim Vincenzwerk e. V. und der Fachklinik Hornheide mit der Aufforderung, sich dazu bis zum 30. September 1987 zu äußern, sowie dem Oberstadtdirektor der Stadt Münster zur Unterrichtung und dem Regierungspräsidenten Münster zur Fortsetzung der raumordnerischen Abstimmung gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes zugeleitet worden.

Der Verfahrensstand sei folgender: Der Vorstand des Kinderheims Vincenzwerk e. V. habe eine Terminverlängerung beantragt, weil ein - zusammen mit der Bürgerinitiative - veranlaßtes Lärmgutachten nicht eher fertiggestellt, geprüft und ausgewertet werden könne.

Der Regierungspräsident habe die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange zur Mitarbeit im raumordnerischen Abstimmungsverfahren aufgefordert und zu einer Erörterung der neuen Sachlage aufgrund der Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung eingeladen, wobei Vertreter des Bundesverteidigungsministers und der LIS beteiligt sein würden.

Nach der Darstellung des Regierungspräsidenten werde deren Stellungnahme bis Mitte Dezember 1987 vorliegen, so daß der Abschlußbericht über die Anhörung bis Ende Januar 1988 dem MURL zugeleitet werden könne.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werde dann die Landesplanungsbehörde die Stellungnahme der Landesregierung formulieren und an den Bundesminister der Verteidigung übermitteln können.

Allerdings - darauf müsse er hinweisen - sei der Bundesminister der Verteidigung an diese Stellungnahme nicht gebunden. Nach dem Landbeschaffungsgesetz, einem Bundesgesetz, werde bei Liegenschaftsforderungen des Bundes, soweit sie sich auf bundeseigenes Gelände bezögen, der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Landesminister lediglich gebeten, ein Abstimmungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz durchzuführen.

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
37. Sitzung

11.11.1987
he-mk

Das bedeute, der Landesplanungsbehörde werde die Anforderung durch den Bundesminister der Verteidigung zugeleitet; die Landesplanungsbehörde ihrerseits fordere den Regierungspräsidenten auf, die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften und der beteiligten Behörden und Fachdienststellen einzuholen und abschließend zu berichten.

Das Ergebnis werde von der Landesplanungsbehörde mit den übrigen Ressorts abgestimmt und dem Bundesminister der Verteidigung mitgeteilt. Dieser könne dann in der Sache entscheiden und sich dabei auch über die möglicherweise vom Land geäußerten Bedenken hinwegsetzen.

Unabhängig von der Stellungnahme der Landesregierung fragt Abg. Feldhaus (SPD), wie der Minister die Ergebnisse der Lärmmessung einschätze. Gemessen werde ja der Dauerschallpegel, an einem Übungsplatz habe man es aber mit Impulsgeräuschen zu tun, die eine andere Qualität als der Dauerschall hätten.

Weiter wünsche er zu erfahren, welchen Stellenwert die Stadt Münster selbst ihrem Flächennutzungsplan beimesse. Seinerzeit im Aufstellungsverfahren habe sich die Bundeswehr trotz Aufforderung nicht zu diesem Flächennutzungsplan geäußert. In der Zwischenzeit hätten sich in diesem Bereich Menschen angesiedelt, die bei einer Erweiterung des Übungsplatzes beeinträchtigt würden.

Schließlich bitte er um eine Meinungsäußerung der Landesregierung zu der Aussage des Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium, daß bei negativem Ausgang des raumordnerischen Abstimmungsverfahrens unter Umständen die Kaserne bzw. der Übungsplatz insgesamt von Münster-Handorf abgezogen werde.

Eine solche Äußerung in diesem Stadium sei zumindest unglücklich, merkt Minister Matthiesen an. Einfluß auf das Verfahren könne dadurch deshalb nicht genommen werden, weil der Bundesminister der Verteidigung, wie er bereits ausgeführt habe, letztlich ohnehin ungeachtet des Votums der Landesregierung entscheiden könne.

Auf die beiden anderen Fragen geht Leitender Ministerialrat Dr. Ritter (MURL) ein: Bei einem Truppenübungsplatz setzten sich die Geräuschemissionen aus sehr vielen unterschiedlichen Faktoren zusammen. Die Impulsgeräusche könnten nicht unbedingt mit den für die Lärmmessung üblichen Instrumenten erfaßt und danach ausgewertet werden.

Das Land habe deshalb sozusagen eine besondere Ausformung der TA Lärm im Hinblick auf den Betrieb von Schießplätzen (Schießplatzrichtlinien) vorgenommen. Diese Richtlinien bezögen sich

Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung
37. Sitzung

11.11.1987
he-mk

allerdings im wesentlichen auf die Beurteilung von Schießplätzen im Normalbetrieb. Sie erfaßten auch nicht die Geräuschsituationen, die außer bei Schießübungen auf dem Übungsgelände auftraten, z. B. durch Kettenfahrzeuge.

Sobald der Regierungspräsident das Anhörungsverfahren abgeschlossen habe, würden die dann bekannten Situationen durch die LIS überprüft und fachlich beurteilt. Welche Konsequenzen die Stadt Münster für die auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans errichtete Wohnbebauung in der Nähe des jetzt in Rede stehenden Standortes zu ziehen gedenke, könne er nicht beantworten; dies unterliege der Planungshoheit der Stadt, die es vermutlich in ihrer Stellungnahme im Zuge des raumordnerischen Abstimmungsverfahrens darstellen werde.

Selbst wenn die Wehrbereichsverwaltung seinerzeit keinen Einspruch gegen den Flächennutzungsplan erhoben habe, sei aber doch zu fragen, meint der Vorsitzende, ob die Stadt nicht von sich aus habe prüfen müssen, bis zu welcher Grenze die Wohnbebauung an den Übungsplatz herangerückt werden dürfe.

Allerdings dürfe nicht übersehen werden, entgegnet Minister Matthiesen, daß der Truppenübungsplatz damals mit anderen Funktionen ausgestattet gewesen sei, als es jetzt geplant werde. Das verändere die Sachlage.

Lärmimmissionen gebe es bei einem Truppenübungsplatz in jedem Fall, wendet Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) ein, die Frage sei nur, ob bei Schießübungen mit Übungsmunition oder scharf geschossen werde. Wenn scharf geschossen werden solle, müßten aus Sicherheitsgründen bereits bei der Planung ganz andere Abstände eingehalten werden. Von der Geräuscentwicklung her mache es kaum einen Unterschied, ob mit Übungsmunition oder scharf geschossen werde.

Aus dieser Anmerkung ließe sich aber auch folgern, erwidert Minister Matthiesen, daß die Bundeswehrverwaltung gegen die Ausweisung neuer Wohngebiete im Flächennutzungsplan ganz energisch hätte Einspruch einlegen müssen. Unter diesem Aspekt warte er gespannt auf die Stellungnahme der Stadt Münster, weil dieser Tatbestand ja auch für die Landesplanungsbehörde von nicht unerheblicher Bedeutung sei.

Offenbar habe die Bundeswehr die Bedeutung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nicht richtig verstanden, nimmt Abg.